

Richtlinie der Stadt Wertingen zur Förderung der Erhaltung von Bäumen auf privaten Grundstücken im Stadtgebiet (Baumförderprogramm) zur Ergänzung der bestehenden Baumschutzverordnung der Stadt Wertingen

Bäume prägen das Stadtbild und tragen durch ihre vielfältigen ökologischen und klimaregulierenden Wirkungen maßgeblich zur Verbesserung der Lebensqualität bei.

1. Förderzweck

Mit dem Förderprogramm möchte die Stadt Wertingen Eigentümer bei Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt ortsbildprägender Bäume unterstützen. Gleichzeitig wird die sachkundige Durchführung dieser Maßnahme sichergestellt (siehe Nr. 7 d).

2. Räumlicher Förderbereich

Das Förderprogramm gilt für den Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Wertingen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Erhaltungsmaßnahmen an großen und langlebigen Bäumen mit einer hohen zu erwartenden Reststandzeit.

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat. Mehrstämmige Bäume liegen vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm gabelt. Mehrstämmige Bäume liegen außerdem vor, wenn mehrerer Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- b) Kurzlebige Baumgattungen sind ausgeschlossen, darunter fallen beispielsweise Birken, Weiden, Fichten, Pappeln etc.

4. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der Richtlinie können insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z.B. Kronenpflege und Kronensicherung, Totholzabfuhr)
- b) Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Baumgesundheit.

5. Art und Höhe der Förderung

Vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel können bis zu 25 % der als förderfähig anerkannten Kosten bezuschusst werden. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 200 EUR je Grundstück und Jahr.

Die Förderung wird gegen Nachweis der tatsächlich angefallenen Ausgaben als Zuschuss gewährt, jedoch maximal bis zur Höhe des zuvor bewilligten Betrages. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Zuwendungsempfänger

Die Eigentümer der Bäume im Nr. 2 genannten Bereich.

7. Verfahren

Die Umweltreferentin bzw. der Umweltreferent hat eine Ortsbegehung durchzuführen und teilt danach dem Beantragenden mit, ob seine Erhaltungsmaßnahme für Bäume den Voraussetzungen dieser Richtlinie entspricht. Nach Rechnungsstellung des Ausführenden ist die prüffähige Originalrechnung vorzulegen.

8. Andere Rechtsvorschriften

Eventuell notwendige Genehmigungen nach anderen Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt trotz Förderung beim Eigentümer.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 07.03.2025 in Kraft und gilt vorerst bis 31.12.2025.

Wertingen, den 27.02.2025


Willy Lehmeier
1. Bürgermeister



Hinweis: Die aktuelle Baumschutzverordnung der Stadt Wertingen bleibt unberührt.